



Vereinbarung zwischen der  
**Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V.**  
- im folgenden LRZ genannt - und

**Vorname Name**  
Adresse  
- im folgenden Deckrüden-Eigentümer genannt -

Präambel:

Die Lagotto Romagnolo Züchtergemeinschaft e.V. ist eine Gemeinschaft von Deckrüden-Eigentümern, Züchtern und Freunden der Rasse Lagotto Romagnolo, die sich der kontrollierten Hobby-Hundezucht verpflichtet hat. Generell basiert der Zuchtbereich immer

- auf der Beachtung der Vereins-Satzung und –Ordnungen, den VDH-/FCI-Regelwerken sowie dem Tierschutzgesetz
- auf der Basis der LRZ-Zuchtordnung § 1 Ziel, Geltungsbereich, Abs. 4:
  4. Züchter sowie Deckrüden-Eigentümer die nicht Mitglied der LRZ sind, wird eine entsprechende Vereinbarung angeboten, der die züchterische Betreuung des Züchters bzw. Deckrüden-Eigentümer durch die LRZ sicherstellt. Dieser Personenkreis wird in den Regularien nicht gesondert angesprochen – hier gelten dieselben Regularien wie für die Mitglieder der LRZ.

Die LRZ erbringt die in dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen.

Vereinbarungszweck ist die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo in der Bundesrepublik Deutschland nach dem bei der FCI niedergelegten gültigen Standard für die Rasse Lagotto Romagnolo (FCI Standard 298).

Ziel ist die Zucht gesunder, verhaltenssicherer, sozialverträglicher und reinrassiger Lagotti Romagnoli unter Beachtung der Regelwerke und nach den Vorgaben der LRZ.

Alle notwendigen Dokumente sind auf den Internetseiten der LRZ zu finden.

Dies vorweg gestellt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

### 1. **Vereinbarungsgegenstand**

Der Deckrüden-Eigentümer beabsichtigt, seine(n) Deckrüden der Rasse Lagotto Romagnolo, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung von der LRZ (im VDH) betreut wird, zur Zucht dieser Rasse einzusetzen.



## 2. Pflichten des Deckrüden-Eigentümers

- a. Der Deckrüden-Eigentümer kann seinen Hund auch einer anderen Person zur Haltung überlassen. Der Deckrüden-Eigentümer ist weiterhin verantwortlich für den Rüden, er haftet mit dem Deckrüdenbesitzer bzw. –halter gemeinschuldnerisch. Deckrüden-Eigentümer sind verpflichtet, über alle Deckakte Buch zu führen.
- b. Die Rasse Lagotto Romagnolo darf vom Züchter in Deutschland nicht ohne die Betreuung durch die LRZ gezüchtet, aber auch die Zucht des Lagotto Romagnolo vom Deckrüden-Eigentümer außerhalb der LRZ und der FCI nicht unterstützt werden.
- c. Zusätzlich sollte jeder Deckrüden-Eigentümer den Nachweis des Besuches einer Fortbildungsveranstaltung – beispielsweise der VDH-Akademie – mit dem Schwerpunkt Zucht nachweisen.
- d. Der Deckrüden-Eigentümer verpflichtet sich, die Rasse Lagotto Romagnolo unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der LRZ-Regelwerke, insbesondere der LRZ-Zuchtordnung nebst den Durchführungsbestimmungen, des FCI-Zuchtreglement und der FCI-Geschäftsordnung zu züchten und zu halten.
- e. Er ist zur Reinzucht von Lagotti Romagnoli hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens nach dem bei der FCI niedergelegten gültigen Standard verpflichtet.
- f. Er verpflichtet sich weiter zur Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erb-gesunder, wesensfester Hunde. Erbgesund ist ein Hund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.
- g. Dies beinhaltet, alle von ihm gehaltenen und gezüchteten Hunde art- und tierschutzgerecht zu pflegen, zu halten, zu ernähren, für eine verhaltensgerechte Unterbringung zu sorgen und dafür Sorge zu tragen, dass der/die Hund(e) sich artgemäß bewegen können. Verboten ist insbesondere die Anbindehaltung, das dauerhafte Halten von Hunden in Zwingern, Käfigen und Transportboxen. Näheres ist in den Zuchtbestimmungen nebst Mindesthaltungsbedingungen und Zuchtzulassungsbestimmungen der LRZ geregelt.
- h. Der Deckrüden-Eigentümer ist dazu verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes für Zuchtangelegenheiten der LRZ und von ihm beauftragter Personen, die Zucht und Haltung von Hunden betreffend, unverzüglich nachzukommen und auf Anfrage alle dies betreffenden Auskünfte unverzüglich und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- i. Der Deckrüden-Eigentümer versichert, sich nicht im Bereich des kommerziellen Hundehandels zu bewegen und/oder kommerziell Hunde zu züchten. Desgleich, dass er aus keinem VDH Mitgliedsverein wegen eines Zuchtverstößes oder wegen eines Verstößes gegen das Tierschutzgesetz ausgeschlossen wurde. Es besteht gegen ihn keine Zuchtbuchsperr.
- j. Logo und/oder Wortmarke „LRZ“ dürfen nicht irreführend verwendet werden. Die LRZ kann eine Nutzung jederzeit untersagen.

## 3. Leistungen der LRZ

- a. Die LRZ verpflichtet sich dazu, das Zuchtgeschehen gemäß dieser Vereinbarung zu betreuen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen Abstammungsnachweise (früher: Ahnentafeln bzw. Registrierbescheinigungen) auszustellen.



- b. Die LRZ ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, und Zuchtkontrolle sowie Führung des Zuchtbuches/Register verantwortlich. Sie kann sich dabei besonders beauftragter sachkundiger Personen bedienen.

#### 4. Vergütung, Kosten

- a. Die Leistungen der LRZ sind zu vergüten.
- b. Für diese Vereinbarung für Deckrüden-Eigentümer fällt keine (kalender-)jährliche Grundgebühr an. Der Deckrüden-Eigentümer kann über die LRZ die VDH-Vereinszeitschrift „Unser Rassehund“ beziehen. Hierfür fällt eine (kalender-)jährliche Gebühr an, die jeweils zum dritten Werktag eines jeden Jahres im Voraus vom Deckrüden-Eigentümer an die LRZ zu entrichten ist. Wird die Vereinbarung beendet, wird die Gebühr für das laufende Jahr nicht erstattet.
- c. Die Gebühren für die Leistungen der LRZ (inkl. der Höhe der Grundgebühr für diese Vereinbarung) ergeben sich aus der veröffentlichten Gebührenordnung und der Anlage ‚Gebühren- und Vergütungsübersicht der LRZ‘.
- d. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Kommt der Deckrüden-Eigentümer seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nach, ist die LRZ neben den sich aus Ziffer 5 dieser Vereinbarung ergebenden Rechten dazu berechtigt, dem Deckrüden-Eigentümer den durch die Pflichtverletzung verursachten erhöhten Arbeitsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Die sich aus der Gebührenübersicht jeweils ergebene Gebühr für eine Dienstleistung kann bis zu 100% überschritten werden.

#### 5. Beendigung dieser Vereinbarung

- a. Diese Vereinbarung kann durch den Deckrüden-Eigentümer jederzeit zum Ende des nächsten Kalendermonats gekündigt werden.
- b. Dessen unbeschadet haben beide Parteien das Recht, diese Vereinbarung jederzeit fristlos zu kündigen, wenn die Fortsetzung der Vereinbarung für eine der Parteien bis zum nächst möglichen Kündigungszeitpunkt wegen einer Vereinbarungsverletzung oder einem sonstigen Verhalten des anderen Partners unzumutbar ist.
- c. Die LRZ wird dem Deckrüden-Eigentümer Änderungen und/oder Ergänzungen von den Vereinbarungsbestimmungen, die sich etwa aufgrund der Änderung und/oder Ergänzung der Regelwerke der LRZ, aus kynologischer Sicht oder aus anderen Gründen notwendig sind, nach dem Beschluss, in der Regel durch die Mitgliederversammlung der LRZ, bekannt geben.
- d. Widerspricht der Deckrüden-Eigentümer schriftlich innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Änderungen und/oder Ergänzungen, so kann die LRZ die Vereinbarung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
- e. Geht der LRZ innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen und/oder Ergänzungen weder eine Kündigungserklärung noch ein Widerspruch zu, so gelten die Änderungen und/oder als vom Deckrüden-Eigentümer stillschweigend genehmigt.



## 6. Verbandsgericht

Zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten, die diese Vereinbarung betreffen, ist das LRZ-Schiedsgericht (siehe Satzung der LRZ §§ 28, 37 und 38).

## 7. Datenverarbeitung

Zur Erstellung der Vereinbarung, zur Ausübung der notwendigen Dienstleistungen sowie zur Abrechnung werden Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Datenschutzregeln der LRZ – veröffentlicht in der Satzung der LRZ § 14 – gelten hier ebenso. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wird der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personen- und sachbezogenen Daten zugestimmt.

## 8. Mitgeltende Dokumente

Die in dieser Vereinbarung angesprochenen Regelwerke sind nicht als Anlage beigefügt, da diese immer in der aktuellsten Version auf den Internetseiten der LRZ als Download eingesehen werden können.

Dies sind im Einzelnen:

- FCI-Standard für den Lagotto Romagnolo
- Zuchtordnung der LRZ
- Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden
- Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsprüfung
- VDH-Zuchtordnung
- FCI-Zuchtreglement sowie die FCI-Geschäftsordnung
- Gebührenordnung der LRZ, inkl. der Gebühren- und Vergütungsübersicht der LRZ
- Satzung der LRZ

Die mitgeltenden Dokumente werden nach dem übereinstehenden Willen der Vereinbarungsparteien zu Bestimmungen dieser Vereinbarung erklärt.

## 9. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung führt nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung insgesamt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift LRZ

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Deckrüden-Eigentümer

Der Bezug der VDH-Vereinszeitschrift „Unser Rassehund“ ist gewünscht \_\_\_ ja / \_\_\_ nein  
Der Bezug kann zum Jahresende (mit einer Frist von 2 Monaten) gekündigt werden.